

**Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für die
Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik
der Fakultät II – Informatik, Wirtschaft- und Rechtswissenschaften
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 12.07.2022

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß den §§ 41 Abs. 1 S. 2, 44 Abs. 1 S. 2 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 15.12.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 384), die folgende fünfte Änderung der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik der Fakultät II – Informatik, Wirtschaft- und Rechtswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 06.008.2021 (Amtliche Mitteilungen 030/2021) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 11.07.2022 genehmigt.

Abschnitt I

1. Der § 8 erhält im Inhaltsverzeichnis und im Ordnungstext die neue Überschrift „Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“.
2. Der § 6 „Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt“ wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für die Fachmaster-Studiengänge des Departments für Informatik ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Akademische Prüfungsamt führt insbesondere die Prüfungsakten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Department für Informatik vorgeschlagen.

- (3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, die in der Lehre in mindestens einem der Fachmaster-Studiengänge des Departments für Informatik tätig sind,
- einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das in der Lehre in mindestens einem der Fachmaster-Studiengänge des Departments für Informatik tätig ist,
- einer Studierenden oder einem Studierenden eines Fach-Masterstudiengangs der Lehreinheit Informatik

sowie eine Stellvertretung je Statusgruppe.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.
Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt. In Widerspruchsverfahren nach § 19 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt.

In Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren i. S. d. § 8 kann der Prüfungsausschuss die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll (Fachvertretung für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen), übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde liegt, nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten

3. Der § 8 wird umbenannt in „Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“ und wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. § 6 Abs. 3 S. 6 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbeurteilung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.

(4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 % der zu erwerbenden Kreditpunkte angerechnet werden.

Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzziele auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

(5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 13 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anbin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.“

4. Unter § 11 „Gute Wissenschaftliche Praxis“ wird der Satzteil „wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität“ geändert in „wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität“.
5. Unter § 12 „Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen“ wird der Abs. (4) ersatzlos gestrichen.
6. Unter § 13 „Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit“ wird in Abs. (2) das Wort „Masterabschlussmodul“ ersetzt durch das Wort „Masterarbeitsmodul“
7. Unter § 16 „Zeugnisse und Bescheinigungen“ wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
„Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die ausweist, dass die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.“
8. Der § 19 „Widerspruchsverfahren“ wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 7 prüfungsberechtigte Person, wenn

- der zuständige Prüfungsausschuss
- einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststellt

und

- dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft

und

- die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.

Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.“

9. In § 20 „Zulassung zur Masterarbeit“ wird das Wort „Master-Studiengang“ geändert in „Masterstudiengang“.

10. Die Anlage 2 „Mastermodule des Departments für Informatik“ wird wie folgt geändert:

Anlage 2

Mastermodule des Departments für Informatik

1. In „Anlage 2“ „Mastermodule des Departments für Informatik“ werden unter Beibehaltung des Modulschlüssels die Module inf189, inf191, inf378 und inf379 wie folgt neu gefasst

inf189	Spezielle Themen der Praktischen Informatik I	Special Topics in Practical Computer Science I	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf191	Spezielle Themen der Praktischen Informatik II	Special Topics in Practical Computer Science II	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf378	Spezielle Themen der Technischen Informatik I	Special Topics in Technical Computer Science I	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf379	Spezielle Themen der Technischen Informatik II	Special Topics in Technical Computer Science II	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung

2. Neu in die Tabelle aufgenommen werden die folgenden Module:

Inf340	Regelungsorientierte Unsicherheitsmodellierung: Stochastische und mengenbasierte Ansätze	Control-Oriented Modeling of Uncertainty: Stochastic and Set-Based Techniques	1V 1Ü 1PR	6	Portfolio oder Projekt
Inf341	Robuste Regelung und Zustandsschätzung	Robust Control and State Estimation	1V 1Ü 1PR	6	Portfolio oder Projekt
inf492	Spezielle Themen der Theoretischen Informatik I	Special Topics in Theoretical Computer Science I	2 Ver- anst. aus V, S, Ü, P, PR	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf493	Spezielle Themen der Theoretischen Informatik II	Special Topics in Theoretical Computer Science II	2 Ver- anst. aus V, S, Ü, P, PR	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf862	Auslandsstudium I	Study abroad I	Vorgabe der ausländischen Hochschule	6	Vorgabe der ausländischen Hochschule
inf863	Auslandsstudium II	Study abroad II	Vorgabe der ausländischen Hochschule	6	Vorgabe der ausländischen Hochschule

11. Die Anlage 3 „Studiengangsspezifische Anlage zum Studiengang Informatik (Fachmaster)“ wird wie folgt geändert:

Anlage 3

Studiengangsspezifische Anlage zum Studiengang Informatik (Fachmaster)

1. Unter „2) Ergänzungen zu § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Kreditpunkte, Teilzeitstudium“ „Tabelle 3.2: Akzentsetzungsmodule“ werden folgende Module umbenannt:

- „inf189 Spezielle Themen der Informatik III“ wird umbenannt in „inf189 Spezielle Themen der Praktischen Informatik I“,
- „inf191 Spezielle Themen der Informatik IV“ wird umbenannt in „inf191 Spezielle Themen der Praktischen Informatik II“,
- „inf378 Spezielle Themen der Informatik V“ wird umbenannt in „inf378 Spezielle Themen der Technischen Informatik I“,
- „inf379 Spezielle Themen der Informatik VI“ wird umbenannt in „inf379 Spezielle Themen der Technischen Informatik II“.

2. Unter „(2) Ergänzungen zu § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Kreditpunkte, Teilzeitstudium“ „Tabelle 3.2: Akzentsetzungsmodule“ werden folgende neuen Module eingefügt:

inf340	Regelungsorientierte Unsicherheitsmodellierung: Stochastische und mengenbasierte Ansätze	6	Technische Informatik
inf341	Robuste Regelung und Zustandsschätzung	6	Technische Informatik
inf492	Spezielle Themen der Theoretischen Informatik I	6	Theoretische Informatik
inf493	Spezielle Themen der Theoretischen Informatik II	6	Theoretische Informatik
inf862	Auslandsstudium I	6	Informatik, allgemein
inf863	Auslandsstudium II	6	Informatik, allgemein

3. Nach „(2) Ergänzungen zu § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Kreditpunkte, Teilzeitstudium“ „Tabelle 3.2: Akzentsetzungsmodule“ wird folgender Absatz ergänzt:

„In den Modulen inf862 und inf863 (Auslandsstudium I/II) werden in einem Umfang von jeweils 6 Kreditpunkten erfolgreich absolvierte Studienleistungen auf Masterniveau von einem Auslandsstudium anerkannt, sofern sie eine fachlich sinnvolle Ergänzung zum Studium der Informatik darstellen und keine signifikanten inhaltlichen Überlappungen mit bereits studierten/noch zu studierenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches aufweisen.“

4. In der „Tabelle 3.3.: Interdisziplinäre Module“ werden folgende Module eingefügt:

inf862	Auslandsstudium I	6	Informatik, allgemein
inf863	Auslandsstudium II	6	Informatik, allgemein

5. Nach der „Tabelle 3.3.: Interdisziplinäre Module“ wird folgender Absatz eingefügt:

„In den Modulen inf862 und inf863 (Auslandsstudium I/II) werden in einem Umfang von jeweils 6 Kreditpunkten erfolgreich absolvierte Studienleistungen auf Masterniveau von einem Auslandsstudium anerkannt, sofern sie eine fachlich sinnvolle Ergänzung zum Studium der Informatik darstellen und keine signifikanten inhaltlichen Überlappungen mit bereits studierten/noch zu studierenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches aufweisen.“

6. In „Tabelle 3.4: Module aus anderen Studiengängen“ erhält das Modul wir270 „Ressourcen- und Energieökonomik“ unter Beibehaltung des Modulschlüssels wir270 den neuen Titel „Resource and Energy Economics“.

12. Die Anlage 4 „Studiengangsspezifische Anlage für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Fachmaster)“ wird wie folgt geändert:

Anlage 4

Studiengangsspezifische Anlage für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Fachmaster)

1. Unter (2) Ergänzungen zu § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Kreditpunkte, Teilzeitstudium“ „Tabelle 4.2: Akzentsetzungsmodulare der Informatik“ werden folgende Module neu eingefügt:

inf340	Regelungsorientierte Unsicherheitsmodellierung: Stochastische und mengenbasierte Ansätze	6	Technische Informatik
inf341	Robuste Regelung und Zustandsschätzung	6	Technische Informatik

2. Unter (2) Ergänzungen zu § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Kreditpunkte, Teilzeitstudium“ „Tabelle 4.2: Akzentsetzungsmodulare der Informatik“ werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:
 „Diese können aus Tabelle 4.3 und darüber hinaus – soweit es sich nicht um Pflichtmodule aus zulassungsbeschränkten Studiengängen handelt – mit Zustimmung der oder des Modulverantwortlichen auch aus den in der fachspezifischen Anlage 26 a für den Fachbachelor Wirtschaftswissenschaften unter den Punkten 4, 5, 6 mit Ausnahme der Module der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik bzw. in der Anlage 3, Fachmaster Wirtschafts- und Rechtswissenschaften oder Anlage 1, Fachmaster Applied Economics and Data Science aufgelisteten Modulen gewählt werden.
 Die Art und Anzahl der Veranstaltungen, Kreditpunkte und Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in den Ursprungsordnungen (Fachbachelor Wirtschaftswissenschaften, Fachmaster Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Fachmaster Sustainability Economics and Management, Fachmaster Applied Economics and Data Science) bzw. deren fachspezifischen Anlagen definiert.“
3. In „Tabelle 4.3: Akzentsetzungsmodulare der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ werden folgende Module gestrichen:
- „wir831 Corporate Social Responsibility“,
 - „wir852 Internationales Management“ und
 - „wir909 Strategic Sustainability Management“
4. In „Tabelle 4.3: Akzentsetzungsmodulare der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ wird folgendes Modul neu eingefügt:
- „wir898 Strategic Sustainability Management“

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

Anlage 4

Studiengangsspezifische Anlage für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Fachmaster)

Abweichend von Punkt 1. gilt für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 22/23, dass bereits erfolgreich absolvierte Module, die ab Wintersemester 2022/23 nicht mehr Bestandteil dieser Ordnung sind bzw. durch Änderung der Regelungen ab Wintersemester 2022/23 nicht mehr belegt werden können, ihre Gültigkeit behalten.